www.e-rara.ch

Der Hansabund

Burckhardt, Jacob

Leipzig, 1851

ETH-Bibliothek Zürich

Shelf Mark: Rar 2961

Persistent Link: https://doi.org/10.3931/e-rara-16394

Zweiter Abschnitt. Handelsgeschichte der niederdeutschen Städte bis zum Jahre 1370.

**www.e-rara.ch**
Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

**Nutzungsbedingungen** Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

**Terms of Use** This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

**Conditions d'utilisation** Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

**Condizioni di utilizzo** Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

Visual Library

gleichung. Gegen refractäre Genossen halfen sich die Hansen durch Geldstrafen und wie das Beispiel von Braunschweig und Bremen beweist, mit Erfolg durch Ausschließung derselben aus der Gemeinschaft. So bildeten Herkommen und Gewohnheit, ohne eigentlich geschriebenes Recht, die Macht und das Ansehn des Vereines immer mehr aus. Zweckmäßige Handelsvorkehrungen scheiterten in der Regel an der besonderen und verschiedenen politischen Lage der einzelnen Städte oder an ihrem Eigenwillen; nur mag noch bemerkt werden, daß allmälig etwa folgende Punkte allgemeine Giltigkeit erlangten: Ein Verwiesener, oder um den hansischen Anordnungen oder seinen Gläubigern zu entgehen Geflüchteter, soll von den andern Städten nicht aufgenommen werden. Ferner, keinem Stadtfeinde Hilfe oder Vorschub zu leisten, Gefangne nicht sofort auszulösen oder Andern abzukaufen, die geistliche Gerichtsbarkeit in den Städten zu beschränken und daß dem Käufer von geraubtem Gute kein Schutz gewährt werden solle. Die folgende Darstellung wird zeigen, inwiefern die Hansen zu einer Einigung in Bezug auf ihr Handeltreiben gelangten.

---

## Zweiter Abschnitt.

### Handelsgeschichte der niederdeutschen Städte bis zum Jahre 1370.

#### Erstes Kapitel.

Einleitung und ein Blick auf Livland.

Obschon die bedeutenderen Städte Deutschlands unter sich und mit dem Auslande lange vor dieser Zeit schon einigen Handel trieben und manche Kaiser in ihren Verträgen mit fremden Fürsten die Sorge für den Handel nicht ganz hintansetzten, so wurde doch bald der Zustand des Reiches ein solcher, daß an einen Reichsschutz von einiger Nachhaltigkeit für die Kaufleute nicht gedacht werden mochte und diese

bedacht sein mußten, sich fortan mittelst eigner Kraft so weit thunlich zu beschirmen. In allen Landen ging damals die Politik der Fürsten nicht über die Sorge für Zollabgaben, Anleihen und zu erhebende Geldvorschüsse hinaus und gerade ihre fortwährende Geldnoth war es, die sie antrieb, das Interesse ihrer Länder an Kaufmannssocietäten und Städte zu verkaufen. Der Handel selbst, von der Fürstenthätigkeit unberührt, blieb freier als jemals später und das glich manche andere Nachtheile wieder aus, welche auf dem Verkehr lasteten; die Kaufleute zogen unbehindert überall hin, wo sie einen Vortheil zu finden hofften. Allein doch standen ihrem Treiben nicht wenig Hindernisse entgegen. Das Geld war selten, der Credit noch nicht geboren, Verkehrs- und Verbindungsmittel höchst mangelhaft und jeder Schade ein unwiederbringlicher. Auf allen Straßen lauerten Fehdelustige und Räuber, die vielen Gebietsherren willkürten mit ihren Zöllen, der Fremde war überall schutz- und rechtlos. Bald mußten dagegen Bann der Päpste und Verbote des Kaisers helfen, bald und sicherer eigene Thatkraft und Wehr oder Geldspende. Die Städte suchten den Landfrieden zu erhalten, verbesserten ihre heimische Rechtspflege, ersetzten das übliche gemeinsame Repressaliensystem durch das der Bürgschaften, suchten die Güter in der Fremde verstorbener Genossen den Erben und das Ihrige vor Strandrecht, Raub und vor Verkauf des Geraubten abseiten der Grundeigner zu bewahren, in Fehden der Fürsten Neutralität und Freiheit des Handels sich zu erhalten.

Das Mißtrauen gegen Fremde, mit einem ausheimischen Rechte Begabte, litt nicht, daß ihnen Waaren anvertraut werden konnten; man kam darauf, Niederlassungen von Dauer in der Fremde anzulegen. Natürlich begegnete man hier dem Haß und der Eifersucht der Eingebornen gegen die bevorzugten Ausländer; indeß allmälig entstanden durch Verträge mit den feilen Landesfürsten aus Comtoiren Stapel- und Handelszwangsplätze.

Da Kaiser und Reich für die Handelsfreiheit nichts thaten und nur selten verstanden, sich aus den Städten gegen den Adel ein Gegengewicht zu bilden, so suchten die Städte einzeln von Kaisern und Fürsten mancherlei Befreiungen und Gerechtigkeiten zum Schutz und

zur Ausbreitung ihres Verkehrs zu erlangen. Vor allen andern waren die Seestädte, Lübeck auf der Ostsee und Hamburg und Bremen auf der Nordsee darauf aus, sich durch Vereinbarung mit den benachbarten Stämmen und Völkern die freie geschützte Seefahrt zu sichern. Nirgends aber wurden derartige Zusicherungen häufiger gegeben, als von den Bischöfen in Livland, Curland, Estland, sowie von den ritterlichen Behörden jener Länder, wo der germanisch-christliche Pflanzstamm ohne sichere und stetige Verbindung mit dem Mutterlande sich nicht zu halten vermochte. So erhielten die Kaufleute Schutz gegen Strandrecht und Beraubung der Schiffbrüchigen, Bestrafung der Hehler und Erwerber geraubter Güter durch kirchliche und weltliche Strafen, Befreiung von Abgaben und Zöllen, Aufbewahrung des Gutes Gestrandeter für deren Erben, Erlaubniß, Holz zum Schiffbau zu fällen, sich der Gemeindewälder zu bedienen, ihr abhanden gekommnes Eigenthum von Jedem unentgeltlich wieder zu nehmen, ihre Waaren in Häfen und am Strande zu stapeln. Streitigkeiten der Kaufleute unter sich sollten von ihren gewählten Richtern nach Gothländer Rechtsgewohnheiten geschlichtet werden; ihr Oldermann sollte richten, wenn die Kaufleute sich gegen Eingeborne vergangen hätten, die Güter Ermordeter oder Beraubter sollten ohne Entgeld deren Erben ausgefolgt werden und dergleichen mehr. Vor allen anderen Städten war aber Lübeck begünstigt; es erhielt nicht allein 1231 von den Rigaern in ihrer Stadt einen Hof als Eigenthum, sondern vom deutschen Orden die Erlaubniß, eine Colonie in Samland anlegen zu dürfen, welche aber nicht benutzt wurde. 1239 — 40 waren die Landmeister des Ordens darauf bedacht, jede Annäherung zwischen den Pommern und Preußen dadurch zu verhindern, daß sie die Samländer, welche nur die Pregel von den Natangern schied, mit Heeresmacht überzogen. Zu schwach an eignem Kriegsvolk, traten sie mit den Lübeckern in Verbindung, die schon lange nach diesen Gegenden Handel trieben und boten denselben an, ihnen den dritten Theil von Samland und Witland, einen Theil von Warmien und einige andere Gebiete abzutreten, auch ihnen die Erlaubniß zu ertheilen, am Ausfluß des Pregel eine freie Handlsstadt zu bauen, sobald die Lübecker eine hinreichende Kriegshilfe senden würden, Samland zu bewältigen. Dies Anerbieten

nahm Lübeck an und der Landmeister Heinrich von Wida beurkundete den Vertrag. Nun ging eine Schaar lübischer Jünglinge zu den Ordensrittern nach Livland, kämpfte tapfer und führte eine Anzahl der vornehmsten Liven nach Lübeck in die Gefangenschaft, wo sie getauft wurden. Diese Gefangenen entsendete man wieder in die Heimath, gab ihnen zinsfreies Besitzthum zu Lehen des Ordens, ohne daß jedoch durch sie etwas Erhebliches für Ausbreitung des Christenthums in Livland geschehen konnte. Lübeck that auch nichts weiter für die Sache, verlangte aber dessenungeachtet vom Orden die Erfüllung der gegebenen Zusagen, was dieser verweigerte. Erst 1246 kam die Differenz hierüber zum Austrag, indem Schiedsrichter festsetzten, daß der Orden gemeinsam mit Lübeck eine Colonie an der Pregelmündung erbauen sollte. Allein die Lübecker wurden durch den dänischen Krieg der nächsten Jahre, sowie durch eine gewaltige ihre eigne Stadt verheerende Feuersbrunst abgehalten, die ihnen so günstige Gelegenheit zu benutzen und verkauften nach einigen Jahren ihr Recht wieder an den Orden zurück.

Uebrigens besaß Lübeck seit 1299 im Ordensgebiete große Vergünstigungen: sogar ein Krieg des Ordens sollte sie nicht am Verkehr mit dessen Feinden hindern, und neben völliger Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit ward ihnen gänzliche Handelsfreiheit besonders für die wichtige Getreideausfuhr eingeräumt. Livland blühte, in Folge des geförderten Verkehrs mit Deutschland, rasch empor und ward allmälig sehr wichtig für die deutschen Kaufleute, besonders für den russischen Handel derselben, seit die Schweden die Newamündung beherrschten und die Russen durch die Mongolen an eigner Thätigkeit nach Außen behindert wurden, welchen Vortheil die Lübecker durch Verträge mit den Beherrschern Estlands, den Dänen, für ihren Durchzug nach der Narowa und nach Nowgorod zu sichern strebten. Dies bringt uns auf den Verkehr mit Rußland.

## Zweites Kapitel.

### Der Verkehr mit Rußland.

Durch die schon zu Kaiser Lothar's Zeiten auf Gothland weilenden sächsischen und westphälischen Kaufleute ist unstreitig der directe Verkehr

mit Rußland angebahnt worden, obgleich schon weit früher ein mittelbarer durch die Skandinavier, Wenden und Slaven stattgefunden haben muß. Als nach dem Verfall anderer Ostseestädte Gothland der Handelsmittelpunkt wurde, hatten lange schon die Russen auf der Insel, so gut wie die Gothen in Rußland Niederlagen und Kirchen besessen, welches Beispiel die Gesellschaft deutscher Kaufleute nachahmte und bald überflügelte. Der Vertrag der Russen mit den Lateinern oder Abendländern im Jahre 1229 zu Smolensk beweist übrigens die gleichzeitige Existenz eines directen Verkehrs zwischen Rußland und Lübeck; am Ende des 12. Jahrhunderts schon besteht ein solcher über Livland mit den Russen, über die Düna zu Lande, wie zu Wasser über die Newa und dann noch über die Woxa, nach Nowgorod. Der Anfang dieses Verkehrs läßt sich freilich nicht genau bestimmen, aber schon 1157 besuchten die Bremer von Gothland aus die Düna und es scheint anfangs die Schifffahrt der deutschen Kaufleute nicht weiter als bis zu dieser Insel, von welcher aus sie mit Rußland verkehrten, gegangen zu sein. Gothland wurde bei der Unsicherheit der östlichen Meerestheile und der Unvollkommenheit der Schifffahrt der Punkt, in welchem die Bestrebungen der verschiedenen Völker zusammentrafen.

Der älteste Vertrag, welchen die Rigaer, die Gothländer Kaufleute, zur Beilegung obwaltender Differenzen mit Fürst Mistislav Davidowitsch von Smolensk zu Gothland abschlossen, ist vom Jahre 1229 und stipulirt völlige Gleichheit und Reciprocität unter den deutschen Kaufleuten und den Russen, befreiten Gerichtsstand, der sich nach der Nationalität des Anklägers richtet und Verschiedenes für Freiheit und Schutz des Handels. Schuldet ein Kaufmann zugleich einem Landsmanne und einem Russen, so hat jene Forderung den Vorzug; die Erben eines Schuldners haften wie dieser, der Fuhrmann für das anvertraute Gut; gegenseitige Zollfreiheit, Gewähr des Eigenthums, Freiheit des Kaufmanns vom Kriegsdienst findet statt; der russische Schultheiß ist, gegen eine Abgabe der Kaufleute, für Transportmittel zu sorgen gehalten; auch ist die Dwinafahrt dem Kaufmann frei. Vollzogen ist dieser Vertrag von den Vorstehern der einzelnen Landsmannschaften der großen Gesellschaft deutscher Kaufleute zu Wisby, sowie von den Stellvertretern der

in Gothland eingebürgerten Deutschen. Von Gothland aus trieben damals die Rigaer, die Gothländer und die deutsche Gesellschaft den Handel die Düna hinauf nach Polotzk, Witepsk und von dort über Land nach Smolensk, seitdem Livland von den Deutschen definitiv besetzt war, weshalb die Deutschen auch schon ihre eigene Kirche in Smolensk gehabt haben mögen. In Nowgorod müssen die Deutschen längst eine dauernde Niederlage gehabt haben, wie der 1269 zwischen dem Großfürsten Jaroslav im Einverständniß mit den Nowgorodern und den Abgeordneten Lübeck's und Gothland's abgeschlossene Contract darthut, indem selbiger auf ältere längst bestandene Einrichtungen hinweist. Der Großfürst schützt darin den Newahandel der Deutschen von der Insel Kettlingen (auf der jetzt Kronstadt gebaut ist) bis Nowgorod, jedoch nicht nach Karelien hinein. Die Kaufleute dürfen Holz zu ihrem Bedarf am Newaufer fällen, entrichten den von Altersher üblichen Zoll zu Gästefeld, sind in Streitsachen mit den Nowgorodern nur dem Hofe der letzteren unterworfen, haben also einen befreiten Gerichtsstand. Die Reciprocität beider Nationen erzeugte denn auch den Schutz der persönlichen Freiheit für die Deutschen, welche auch nicht für die Schulden ihrer Landsleute fernerhin hafteten. In einem Lande, wie das russische, mochte aber auf dauernden Frieden nicht gerechnet werden, weshalb wir aus dem Ende des 13. Jahrhunderts mehrere Urkunden vorfinden, in denen man zu den alten Verträgen, welche durch die Eigenmacht Einzelner gestört waren, zurückkehrte und sie lediglich bestätigte. So, als in den letzten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts deutsche Kaufleute zwischen Nowgorod und Pleskow beraubt und dagegen einige Russen erschlagen wurden, konnte eine Gesandtschaft deutscher Städte nichts ausrichten, weil die Nowgoroder sich mit dem Raube bereichert hatten. Auch 1298 sagten die Russen vor dem dorpater Bischofe und dem Orden Ersatz für das den Deutschen Geraubte zu. Das Gesuch der Lübecker (zwischen 1294 und 1304), ihren alten Frieden zu bestätigen, erwiderte der Großfürst Andrej Alexandrowitsch mit der Zumuthung, ihm gegen die Schweden zu helfen; aber gleich darauf wurden wieder deutsche Kaufleute beraubt und erschlagen. Neun, 1301 von Lübeck, Wisby und Riga gesendete Abgeordnete erhielten zwar einen großfürstlichen Schutzbrief; nichts desto-

weniger dauerten die Räubereien fort und der auf 2000 Mark taxirte Schade blieb unersetzt. Im Jahre 1338 ward ein ähnlicher Streit zwischen den Nowgorodern und Lübeck und Wisby unter Aufsicht des dorpater Bischofes vertragen, welcher Vertrag ganz überliefert ist, aber im Wesentlichen das früher Festgesetzte bestätigt.

Daneben suchten die Deutschen durch Verträge mit den Dänen sich die Landfahrt über Estland und Wirrland bis zur Narowa und von dort nach Nowgorod zu sichern, wo anfangs freilich der Krieg des Ordens mit den Russen sehr störte. Bedrohlich für den Handel, namentlich für die Newafahrt bis Nowgorod, erschienen die Fortschritte, welche die Schweden unter König Birger, welcher Wiburg anlegte, in Finnland und Karelien machten. Allein hier half theils der 1295 zwischen Lübeck und den Seestädten mit dem Könige geschlossene Neutralitätsvertrag, theils nahmen sich Erich, Herzog von Schweden (1303) und Waldemar, sein Bruder (1312), von Lübeck gegen Birger verschiedentlich dafür (1312 — 13) mit Geld unterstützt, der handelnden Städte an. Noch König Magnus von Schweden bestätigte die Freiheiten derselben (1344) und so gelang es den Deutschen, mit Ausschluß der westlichen Völker, den gesammten Zwischenhandel nach Rußland in den Händen zu behalten; die deutsche Colonie in Livland blühte immer herrlicher auf und die Russen wurden von deren Belästigung durch einheimische Fehden und das mongolische Joch vor der Hand abgehalten.

Was nun insbesondere den Nowgoroder Hof anlangt, so ist die älteste uns bekannte Ordnung desselben (Skra) ungefähr von 1225. Ihr wesentlicher Inhalt ist folgender: Die von Gothland aus über die Newa zu Wasser Ankommenden sind, vermuthlich als Begründer des Hofes, die Bevorzugten vor den zu Lande Kommenden, wie die Ueberwinternden vor den noch den Sommer Heimkehrenden. Die Wasserfahrer, welche in sogenannten Admiralschaften fuhren, wählten sich, so wie sie die Newa erreichten, ihre Aelterleute für den Hof und für St. Peter. Der Hofältermann war der Richter, Vorsteher und Vertreter des Hofs nach Außen; der von St. Peter, dem Schutzpatron der Niederlassung, besorgte den Haushalt, die Kasse und das Archiv. Der Aeltermann der Seefahrenden wählte sich mit den Seinigen ein Haus in dem Hofe, je-

doch gehörte die große Stube den Ueberwinternden, die Kinderstube gewöhnlich den Lehrlingen. Die etwa eingetroffenen Sommerfahrer mußten den Ueberwinternden weichen. Besondere Vorschriften regelten die Verhältnisse des von den Seefahrern mitgenommenen Priesters, des Meisters zu ihren Knapen (Knechten), das Gericht des Oldermannes, die Versammlungen der Genossen. Hofwarte, Wächter, große Kettenhunde sorgten für die Sicherheit und unterlagen eigenen Verfügungen; ingleichen waren die Gefälle und Abgaben, besonders für Nutzung von des Hofes Geräthen, genau bestimmt. Der Ueberschuß kam jährlich nach alter Sitte in die Marienkirche nach Wisby, was darauf hindeutet, daß die ganze Ordnung wohl zuerst von den auf Gothland angesiedelten Deutschen herrührte.

Als nun Lübeck aufblühte, suchte es den Wisby'schen Einfluß auf den Hof an sich zu bringen und wurde darin von den mit lübischem Rechte begabten Rostock und Wismar unterstützt. Viele sächsische, wendische, preußische und westphälische Städte beschlossen, daß vom nowgoroder Hofe nach Lübeck appellirt werden solle, allein Wisby suchte sein Recht zu vertheidigen, weshalb es kam, daß nun die Städte sich zu Wisby hielten und Lübeck sich begnügen mußte, die Oberherrschaft des Hofes mit seiner Nebenbuhlerin zu theilen, bis der später erstarkende Hansabund alles Derartige unter seine alleinige Obhut brachte. Wir finden aus jener älteren Zeit zwei Hofordnungen, von Lübeck gegeben, in welchen es sein heimisches Recht und seine Obergewalt zu wahren sucht, die Societäten mit Russen, Walen, Flamingern, Engländern, ingleichen die Speditionsgeschäfte für Rechnung derselben, mit Geldstrafen verpönt, die Jurisdictionsverhältnisse des Hofes, die Frachtfahrt, genauer regelt und die Prüfung der Waaren vor dem Verkaufe anordnet. Auch werden Bestimmungen gegeben, wie entstandener Streit und Missethat zu schlichten und zu strafen seien, größtentheils in Gemäßheit des lübischen Rechtes. Eine dritte Skra besteht aus den zu Nowgorod von 1315 bis in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts gefaßten Beschlüssen der Kaufleute, gesammelt und verbessert von den zwei 1370 nach Dorpat Abgeordneten, einem Lübecker und einen Gothländer, als des schon zwei Jahre zwischen Livland und den Russen dauernden Krieges wegen die Vorsteher der Nieder-

lage nach Dorpat geflüchtet und alle dem Hofe gehörigen Sachen und Schriften dorthin gerettet hatten. Die Abgeordneten richteten 1371 den Hof wieder nach der von ihnen verbesserten Ordnung ein. Außerdem haben wir noch die Beschlüsse der beiden von Lübeck und Gothland 1338 nach Dorpat zur Beilegung eines mit den Russen entstandenen Streites gesandten Kaufleute, aus welchen die Abhängigkeit des Hofes von Lübeck und Wisby klar hervorgeht. Eine der Hauptangelegenheiten war: die Verfälschung des Wachses durch die Russen und die Importation der schlechten Tuche durch die Deutschen zu verhindern, welchem durch Strafgelder und beeidigte Schauer vorgebeugt werden sollte; außerdem wurden die früheren Verordnungen in einigen Punkten modificirt. Der Hofbeschluß von 1341 bezieht sich auf das falsche Gewicht der Russen beim Wachsverkauf; der Vertrag des Hofes, der Nowgoroder und deutscher Städte von 1342 auf Betrügereien beim Wachs-, Tuch- und Pelzhandel. 1346 beschloß der Hof, daß die Städtedeputirten den Aldermann erwählen sollten, der abwechselnd ein Wisbyer und ein Lübecker sein müsse, wobei nicht allein schwerere Strafbestimmungen beliebt wurden, sondern der Aldermann sogar das Recht über Hand und Hals bekam. Es war also die Autonomie des Hofes schon an die beiden Städte, unter denen Lübeck als mächtigste voransteht, übergegangen. Dann folgen Verordnungen über den Hof, die Sicherheit desselben, den Waarenverschleiß daselbst, über Händel und Streitfälle und den Kleinhandel. Außerdem finden sich einzelne Verordnungen des Hofes von 1343, 1348, 1351, 1354, 1355, welche zum Theil alte Verfügungen einschärften, die aber nicht hinreichen, sich ein vollkommen klares, vollständiges Bild über den Hof und das Treiben daselbst zu machen; obschon wir daraus lernen, welches Verhältniß zu den Fürsten und Obrigkeiten von Nowgorod obwaltete und wie der Handel der Deutschen geführt wurde. Der Hof selbst, die Waarenniederlagen, auf welchem die Deutschen familienweise, nach eigenem Recht, geschützt durch Vorkehrungen mannigfacher Art, in Hausgenossenschaften und gemeinsamer Haushaltung lebten, war der Mittelpunkt des Handelsverkehrs mit den Russen. Der Schutz gegen die letzteren war in jeder Beziehung unzureichend und bei einem Streit mit den auf eigene Gerichtsbarkeit eifersüchtigen, obendrein

mit ihren Fürsten hadernden Nowgorodern, die Schlichtung desselben höchst prekär. Indeß das wechselseitige Bedürfniß, die Mongolennoth und das Erstarken des Livländischen Ordens spielten den Activhandel mit dem Westen den rüstigen Deutschen immer mehr in die Hände. Jeder kam mit seinen Waaren auf eigene Rechnung, oder sandte seinen Diener und tauschte und kaufte dagegen ein, was ihm gefiel. Um auch Aermere zuzulassen, durfte Keiner über 100 Mark Geschäfte machen und mußte abziehen, sobald sein Handel zu Stande. Schauungen sollten gegen Betrug schützen; Nebenniederlagen zu Alt-Ladoga, Pleskow, wahrscheinlich auch zu Smolensk, vermittelten den Binnenhandel. Russen kamen nach Wisby und Livland, Deutsche in das Innere Rußlands, jedoch blieb der Handelszug auf gewisse Straßen beschränkt. Engländer, Flandrer und Lombarden blieben von den handelseifersüchtigen Deutschen aus dem Verkehr ausgeschlossen und selbst über Dänen, Normannen erlangen sie, bei den fortwährenden Fehden, die Handelssuprematie. Außer einer geringfügigen Abgabe zu Gästefeld und einem Geschenk an das Smolensker Fürstenpaar genossen die Gäste Handelsfreiheit. Die Stapelwaaren bestanden in Pelzwerk, Leder, Haaren, Wachs, Talg, Fett, Gold, Silber und vielleicht Honig; orientalische Waaren gelangten wohlfeiler durch die Lombarden nach Brügge. Die Einfuhr bestand in Getreide, Malz, Mehl, Räucherfleisch, Heringen, Tüchern, besonders holländischen und englischen, Leinwand, Garn, Kupfer, Zinn, Blei, Silber und anderen Metallen, dann in Bier, geläutertem Honig, Wein, rohgarem Leder, zubereitetem Buntwerk, Krämerwaren z. B. Schwefel, Handschuhen, Nadeln, Paternostern und Pergament.

Ueber den Handel der Deutschen mit den Polen und Litthauern sind die Nachrichten aus jener Zeit sehr dürftig; einen Schutzbrief des Herzogs Wladislav von Cujavien, welcher den Lübeckern sogar einen Hof zu Danzig einräumte und nur bedingungsweise ertheilt ward, abgerechnet, ist nur zu merken, daß deutsche Kaufleute sich lange vergeblich um sichern Verkehr mit den heidnischen Litthauern bemühten; nicht einmal die Dünafahrt blieb gesichert. Erst Fürst Gedimin, welcher 1323 erklärte, Christ werden zu wollen, gewährte tröstlichere Versicherungen, den Handelsleuten Schutz- und Zollfreiheit versprechend. Ein anderes an

die wendischen Städte gerichtetes Schreiben lud deren Kaufleute zum zollfreien Handel und zur sichern Passage durch Masovien ein. Der livländische Orden schloß hierauf, obgleich dem Dinge nicht trauend, einen mündlichen Bund mit dem Fürsten; das Ganze war aber nur eine Maske des gewissenlosen und raubgierigen Mannes und der Verkehr durch Litthauen blieb unsicher.

## Drittes Kapitel.

Der Handel mit Schweden, Dänemark und Schonen.

Ohne Zweifel verkehrten die Schweden frühzeitig von Sigtuna aus mit Gothland und die an der Nordsee wohnenden Deutschen nach jener Schwedenstadt. Schon Heinrich der Löwe hatte mit König Kanut und Herzog Birger Brosa von Schweden 1168 (?) einen Vertrag geschlossen auf Zollfreiheit, persönlichen Schutz, das Recht, nach eigenen Gesetzen gerichtet zu werden und Reciprocität, besonders in Betreff der Lübecker. Diesen Vertrag bestätigte kurz vor 1251 Herzog Birger, desgleichen König Birger 1292 und König Magnus 1336 und 1344, mit erweitertem Schutz für Schiffbrüchige, jedoch unter der Einschränkung, daß die Lübecker, wenn es verboten würde, keine Victualien aus Schweden ausführen dürften. Schon 1251 sicherte Birger den Lübeckern wechselseitige Zollfreiheit, sowie die Befugniß, ihre Erbschaften aus dem Lande zu führen, was Waldemar 1277 bestätigte. Die Hamburger erhielten 1261 dasselbe Recht mit dem Zusatze, daß bei von ihnen begangenen Verbrechen die unschuldigen Genossen nicht haften sollten, was Waldemar 1275 wiederholte, wie denn auch letztgenannter König 1271 den Rigaern freien Zuzug gewährte. 1312 dehnten die Herzoge Erich und Waldemar die den Lübeckern zugestandenen Freiheiten auf alle anderen Kaufleute aus; Erich gab 1313 der Stadt Kampen freien Handel, 1314 Privilegien für ihren Heringsfang. König Magnus bestätigte Riga 1275 die alten Privilegien, sie in ähnlicher Weise ausdehnend wie Lübeck und Wisby sie genossen. Eine Bestätigung der früheren Freiheiten, welche die wendischen Seestädte genossen, fand 1343, sowie eine Bestätigung der Lübecker Privilegien 1344, Beides durch König Magnus, statt. Ein bedeutendes Privilegium gaben

Magnus und sein Sohn Hakon 1361 allen Städten und Kaufleuten deutscher Hansa, wodurch der Handel fast jeder Fessel enthoben wurde, wie dessen sich die Städte in den anderen nordischen Reichen erfreuten. Von einer Niederlage ist nicht die Rede, vielmehr durften sich die Deutschen in Schweden niederlassen, konnten dort Eigenthum erwerben, z. B. Antheil an den schwedischen Kupferminen, mußten aber nach den schwedischen Gesetzen leben. So geschah es denn auch. In allen Gegenden fanden sich schwedische Bürger deutscher Herkunft und in den Handelsstädten mußte sogar die Hälfte des Rathes aus Deutschen bestehen. Die den Schweden in Lübeck zugesagten gleichen Rechte blieben lediglich eine zur Beruhigung der Schweden erfundene Redensart. Die Lübecker betrieben die Kupferminen mit ihrem Gelde, führten das Product derselben, die Walderzeugnisse, Holz, Pelzwerk, dann Eisen, Fische, Fleisch und Getreide (wohl nur aus den Südprovinzen), aus; dagegen brachten die Städte flandrische, niederländische und englische Güter, feine Wollenwaaren, Gewürze, Seidenwaaren, Weine, besonders Rheinweine, die Erzeugnisse deutschen Landbaues und deutscher Industrie, auch die im Norden unbekannten Fischarten, mit. Der Handel mit Schweden war ohne Glanz, aber intensiv bedeutend.

Nach Dänemark und besonders Schonen geriethen die Deutschen vorzüglich durch den Fang des Herings, welcher sich allmälig von der pommerschen Küste nach der schonischen gezogen hatte. Nach der kurzen den Lübeckern durch Kanut VI. (1201) erwiesenen Feindschaft, wurden von Waldemar II. alle Kaufleute und vor allen die Lübecker rücksichtlich des Fischfangs auf das Aeußerste begünstigt und sie legten in Ausbeutung des letztern hauptsächlich den Grund zu ihrem großen Reichthume. Sie durften sich ein förmliches stehendes Fischlager (Vitte) errichten, hatten ihren Vogt, der alle Fälle, Hand und Hals ausgenommen, nach eigenem Rechte schlichtete; ihre Buden waren erbliches Eigenthum gegen Zahlung einer Grundrente; vom Verdachte eines Vergehens konnten sie sich eidlich reinigen; ihre Waaren unterlagen dem gewöhnlichen Eingangszoll; sie genossen Schutz gegen Strandrecht und hatten Handelsfreiheit auf den Märkten zu Skanör und Falsterbo, wo der König ein Feuerzeichen hatte errichten lassen. Der Vertrag mit dem Grafen Heinrich

von Schwerin (1225) gewährte allen deutschen Kaufleuten die früheren Rechte. 1231 erhielten die Kölner und Soester, von denen die Ersteren sehr frühe nach Dänemark gehandelt haben müssen, die Bestätigung der früheren Rechte. Auch Herzog Abel von Jütland, welcher später König wurde, gewährte von 1241 an den Hamburgern, Lübeckern und Wismaranern bedeutende Handelsfreiheiten, die Erich 1267 bestätigte. So erhielten viele Städte an der Nord- und Ostsee, ja bis nach Köln und Friesland, bedeutende Handelsvorrechte schon in früher Zeit, einige schon vor dem 13. Jahrhundert, besonders in Betreff des allen so wichtigen Heringsfanges an der schonischen Küste. Ihre Kaufleute sind denn die von König Abel gemeinten Vinlandsfahrer (Wendenlandfahrer), welche nicht zu vermengen sind mit der großen Gesellschaft der Kaufleute auf Gothland; den Vinlandsfahrern regelte der besagte König die auf Skanör zu erlegenden Durchgangszölle für die Fahrt nach Norwegen und überhaupt ostwärts, wobei die Einfuhren nach Norwegen theilweise Zollfreiheit genossen. König Christoph I. bestätigte den Lübeckern ihre alten Gerechtsame, ebenso Erich Glipping, der aber mehr für alle deutschen Kaufleute sorgte, wie auch Herzog Waldemar von Jütland den nach Schleswig oder noch weiter nach Flandern Schiffenden Schutz, Befreiung von Strandrecht und sicheres Geleit versprach. Die Geldverlegenheiten Erich's machten ihn von den Städten immer abhängiger: 1276 erhielten die Stralsunder, wie früher die Rostocker und Lübecker, das Recht, sich einen eigenen Gerichtsvogt auf den schonischen Märkten zu halten, 1280 die Lübecker, seine damaligen Verbündeten, die Bestätigung und erneuerte Zusicherung aller Rechte. 1282 erhielten die Hamburger gleiches Recht mit den Uebrigen auf Schonen. 1280 trat er den Greifswaldern ein Stück Land zu Falsterbo, behufs Errichtung einer Vitte, ab und gab ihnen sogar das Recht, dort einen Gerichtvogt mit der Macht über Hals und Hand zu haben. 1283 nahm er alle nach Ripen kommenden Gäste in Schutz und erniedrigte die Zölle. 1278 hatte er den wendischen Städten, Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswalde und Stettin an der Spitze, sicheres Geleit und Zollfreiheit für den Markt Huitvanger auf Seeland gegeben. 1283 wurde die Zusicherung des Schutzes für alle deutsche, namentlich Skanör besuchenden Kaufleute erneuert. In das Jahr

1284 fällt das Bündniß Erich's mit den slavischen Städten, nebst Hamburg und Kiel, unter gegenseitiger Handelsfreiheit auf 8 Jahre, sowie mit mehreren Fürsten zu Schutz und Trutz gegen Norwegen, ihren gemeinsamen Feind. Erich Menved bestätigte, wie Herzog Waldemar von Jütland den Lübeckern die alten Vorrechte und gab Letzterer allen die Ostsee befahrenden Kaufleuten aus den Seestädten die völlige Handelsfreiheit in seinen Landen; ebenso erhielten Bremen, Stralsund, Kampen und Deventer besondere Rechte bezüglich der Strandungsfälle und der schonischen Märkte. Als aber 1301 die Dänen Rostock nahmen, ihre Herrschaft in Meklenburg, Pommern und sogar über Wismar, Stralsund und Greifswalde ausdehnten, mußte Lübeck durch Tributzahlung die alten Freiheiten wieder kaufen und die flandrischen Städte klagten über Bedrückungen abseiten der Beamten des Königs. Rostock erlangte 1305 durch eine große Geldsumme für alle Kaufleute der Seestädte, welche die dänischen Besitzungen anfuhren, Befreiung vom Strandrecht und Schutz. Die Lübecker aber ließen sich von den Schweden den Heringsfang an den schwedischen Küsten bis Möre und Oeland 1312 zusichern, zu einigem Ersatz für den ihnen aus der Fehde mit den wendischen Städten erwachsenen Schaden. Greifswalde erkaufte die Huld des Königs mit 3000 Mark. Stralsund zahlte ebenfalls und Rostock erhielt die alten Freiheiten auf Schonen 1315 zurück, wie die Lübecker 1316. Besonders aber begünstigte der König die Niederländer, welche auch ihre eigenen Fischerlager erhielten. Vortheilhafter als früher stellte 1316 Herzog Christoph von Halland und Samsöe die Stralsunder für ihren Marktbesuch zu Skanör und Falsterbo und König Erich söhnte sich durch Erweiterung ihrer Freiheiten vollkommen mit ihnen aus. Christoph II. und sein Gegenkönig Waldemar, den Graf Gerhard von Holstein aufgestellt hatte, bestätigten und erweiterten den sich zu ihrer Partei haltenden Städten die alten Vorrechte; besonders wurden Lübeck, Rostock und Stralsund 1326 von Waldemar begünstigt, doch fast ebenso die niederländischen Städte. Der in der Fehde obsiegende König Christoph mußte, der Unsicherheit der Verhältnisse wegen, sich wenigstens mit den mächtigsten Städten vertragen und Waldemar bot Alles auf, mit ihrer Hilfe wieder den Thron zu besteigen: er versprach sogar Rechte in

Schonen, Halland und Bleking, die er doch an König Magnus von Schweden hatte abtreten müssen. Der Letztere war ebenfalls den Kaufleuten deutscher und holländischer Nation für ihren Verkehr in Schonen und Malmö gewogen, und erneuerte in seinem 1343 mit den Seestädten geschlossenen Frieden ihnen die alten Rechte. Besonders weitgreifend sind aber die 1352 an Lübeck und Rostock ertheilten Privilegien. Gegen den in Schulden vertieften und von Seiten des Adels wie seiner Söhne gedrängten König, durften sich die Städter Alles erlauben; sie mordeten sogar ungestraft schonische Beamte, aber dennoch war unter solchen Fürsten der Besitz ihrer Privilegien auf die Dauer durch nichts gesichert. Sie traten daher mit dem Dänenkönige Waldemar III., welcher schon lange ein lüsternes Auge auf das reiche Schonen geworfen, in Verbindung, schossen ihm Geld vor, ließen sich für alle Fälle ihre Freiheiten bestätigen, blieben aber dessenungeachtet öffentlich auf Magnus' Seite. Ja, als Waldemar 1361 Gothland erobernd Wisby plünderte, traten sie, erzürnt hierüber, ganz auf Magnus' Seite zurück und sperrten Waldemar die Zufuhr. Doch nach dem Frieden (1365) bestätigte Waldemar vor der Hand den Städten Lübeck, Rostock, Stralsund, Bremen, Hamburg, Kiel, Wismar, Greifswalde, Anklam, Stettin, Stargard und Kolberg die alten Freiheiten in Schonen und vergrößerte diese noch auf 6 Jahre. Allein bald brach der Thronkrieg mit Albrecht von Mecklenburg aus und die Folge war, daß die dänischen Reichsräthe 1369 — 70 und Waldemar selbst 1371 sich in eine bedeutende Erweiterung jener Privilegien fügen mußten, zu welchen die wendischen, die Nordseestädte, die preußischen, livländischen und holländischen Städte hinzugezogen wurden. Bekanntlich wurden ihnen im Frieden noch die vier Hauptschlösser Schonens nebst Umgebungen auf 15 Jahre abgetreten, wodurch sie natürlich immer festeren Fuß erlangten und die Handelsherrn des Nordens wurden.

Die Vorzüge wegen der Bergung schiffbrüchiger Güter, der Handelsfreiheit und des persönlichen Schutzes hatten freilich die Städte mit allen Kaufleuten, welche die dänischen Besitzungen besuchten, gemein, aber sie genossen im Zoll unzweifelhaft Vorrechte vor ihren Concurrenten. Zwar hatten die Deutschen nicht das volle Mitbürgerrecht, wie in den

schwedischen Städten; allein, abgesehen von Schonen, blieben doch viele im Lande, ihre Nationalität bewahrend. In Schonen, welches übrigens von allen andern Nationen auch besucht wurde, hatten sie auf ihren Fischerlagern doch große Vorrechte: sie hatten ihr heimisches Recht, selbstgewählte Richter, eigenes Besitzthum und betrieben ihre Geschäfte mit eigenen Schiffen. Wenn der Hering gefangen wurde, wimmelte die Küste von Besuchern; sowohl Kaufleute, wie Fischer, verkehrten hier auf einem nordischen Weltmarkte; die Deutschen blieben unzweifelhaft zum Theil dort, wie an andern Orten des Königreichs, auf ihrem Eigenthume, das Erworbene zu bewahren; sie hatten ihre ansäßigen Handwerker mit Amtsrechten außerhalb der Vitten und diese standen auch unter den deutschen Vögten. Diese Letzteren sprachen zunächst Recht unter den Landsleuten und wahrten die Rechte dieser gegen die dänischen Beamten, aber sie traten auch, wie auf Gothland, zu Zeiten zusammen und sprachen in gemeinsamen Angelegenheiten, faßten Beschlüsse über den Heringsfang, auch als Appellationsinstanz in Frachtsachen, von denen jene indeß der Bestätigung des heimischen Stadtrathes unterbreitet werden mußten. Das geschah für die Ansiedlung zu Skanör und Falsterbo auf dem gemeinsamen Kirchhofe daselbst. Auch entstand 1326 unter den deutschen Kaufleuten, von denen die Lübecker die vornehmsten waren, eine Gesellschaft zu Malmö, die von den heimischen Obern ihre Bestätigung erhielt. Diese Vereinigung hatte den Zweck, sich gegen die Fremden abzuschließen, sich zu schützen, die heimische Ehre zu behaupten und Streitigkeiten gütlich beizulegen. Doch finden sich nur Vorsteher, keine Vögte, dort und jene standen wahrscheinlich unmittelbar unter lübischer Aufsicht.

Von Deutschland wurden Wolltücher, Leinwand, Wachs, Honig, Pelzwerke, Matten, Kleider und Betten importirt, sowie Krämerwaaren und die Erzeugnisse städtischen Kunstfleißes. Die Ausfuhr bestand in Rindvieh, Pferden, Salzfleisch, Butter, Fettwaaren und anderen Bodenerzeugnissen. Das wichtigste Product blieb der Hering, sowohl zum eigenen Verbrauch, wie für die auswärtigen Niederlagen, zumal dieser zollfrei oder auch gegen sehr geringe Abgabe den Sund passirte. Ein Hauptbestreben ging hier auf gute Waare und richtiges Maaß und Lübeck gab sich viele Mühe, ein allgemeines immer gleiches Tonnenmaaß

einzuführen; aber die wiederholten Klagen beweisen, daß die Habsucht oder Sorglosigkeit Einzelner das für's Ganze löbliche Beginnen vereitelt haben muß.

## Viertes Kapitel.

### Der Handel mit Norwegen.

Wichtig war Norwegen für die deutschen Kaufleute seiner fischreichen Küsten und Fjorden, sowie seines Holzreichthumes wegen und weil das Land ihnen die Erzeugnisse noch nördlicher gelegener Gegenden, wie Island's und der Faröer, verschaffte. Deshalb früh schon kaufmännische Gäste aus Sachsen und Dänemark dort, daher die Gründung der handeltreibenden Städte Tunsberg, Stavanger, Drontheim (997) Opslo (1000) und Bergen (1076); doch war die Nebenbuhlerschaft der benachbarten Engländer und Schotten, welche daselbst schon früh Handelsfreiheiten und ganze Straßen in Besitz hatten, den deutschen Ansiedlungen nachtheilig, mehr noch die Eifersucht der Eingebornen, besonders in Bergen, welche den Handel mit dem Auslande für sich zu monopolisiren strebten. Erst in der Mitte des 13. Jahrhunderts gelang es, nach einer Seefehde, den Lübeckern, von König Hakon freie Zulassung für ihre Handelsleute unter dem Versprechen der Gegenseitigkeit zu erhalten. Schon 1247 hatte dieser König deutsche Handwerker, namentlich Schuster, nach Bergen berufen und ihnen die früher von Engländern und Schotten allein bewohnten Straßen der Stadt eingeräumt. Hamburg erfreute sich alter von dem Vorwesern Magnus Lagabäters ertheilter Vorrechte, die der genannte König 1264 bestätigte. Derselbe gab den Kaufleuten deutscher Zunge Hilfe im Falle eines Schiffbruches, befreite sie in geringfügigen Fällen von Schuldhaft und versprach prompte Rechtspflege, besonders den Lübeckern. Doch mußten die Deutschen sich allen von den Eingebornen zu leistenden Obliegenheiten unterziehen; der Verkauf kleinerer Waaren war beschränkt und der König hatte von allen ankommenden Waaren drei Tage lang das Vorkaufsrecht. Bremen hatte dasselbe Recht und 1282 wurde es vom Herzog Hakon den Städten Lübeck, Hamburg, Rostock, Stralsund und anderen Seestädten bestätigt.

Als aber König Erich Magnussohn Gewaltthätigkeiten übte, verbanden sich die Städte mit Erich von Dänemark gegen ihn und kriegten gegen die Norweger, welche von Dänemark fortan ausgeschlossen wurden (1284). Obgleich der König sich zur friedlichen Beilegung des Streites gegen die Städte erbot, waren damit die 7 slavischen Städte nicht zufrieden und erzwangen nach fortgesetzter glücklicher Fehde im Calmarischen Vertrage (1285), Schadenersatz, Zurückgabe von genommenen Personen und Sachen, Bestätigung der alten Privilegien, das Recht, ohne die Vermittelung der norwegischen Bürger mit Einheimischen und Fremden verkehren zu dürfen, Freiheit des Oel- und Thranhandels, die Erlaubniß, an der Brücke zu Bergen anzulegen; doch blieben sie der nordischen Jurisdiction unterworfen. Auch 1288 erhielten einige Städte Abgabenfreiheit für den Heringsfang im Winter, 1292 freie und sichere Fahrt durch die hallander Schlösser. Als aber die von Kampen und Stavern einige nordische Seeräuber bei Mastrand hinrichten ließen, und dies den König Erich von Norwegen sehr erbitterte, mußte, da nur Bremen auf königlicher Seite blieb, die übrigen Städte aber einen neuen Kriegsbund eingingen, 1294 ein neuer Vertrag zwischen Erich und allen Städten geschlossen werden, in welchem die Freiheiten der deutschen Kaufleute mehr detaillirt, auch einige neue hinzugefügt wurden. Doch unterlagen diese Verhältnisse, bei dem ewigen Wechsel von Streit und Freundschaft zwischen den nordischen Mächten, mannigfachen Veränderungen. König Hakon Magnussohn ertheilte 1300 feierlich die Bestätigung früherer Vergleiche, gab indessen in dem nächsten Jahre mehrere einschränkende Verordnungen, allein 1316 verbot er die Ausfuhr einiger Artikel, hob die Zollbegünstigungen auf und eine 1317 vom Bergener Magistrat ertheilte und vom König bestätigte Verordnung entriß den Deutschen ihre sämmtlichen Handelsprivilegien wieder und ließ den Verkehr für mehrere Jahrzehnte auf das Unbedeutende herabsinken. Einzelne Städte, wie 1318 Hamburg und 1321 Bremen, wurden theilweise auf's Neue begünstigt. 1327 ward über die Lübecker schwere Klage geführt; noch 1333 versagte den Städten überhaupt Magnus Smäk mit großer Entschiedenheit die Bestätigung ihrer früheren Rechte. Erst als er ihre Hilfe gegen innere Feinde und Dänemark nöthig hatte (1343), erneu-

erte er die früheren Begünstigungen, stellte die alten Zölle wieder her und schloß einen Bund mit ihnen gegen seine einheimischen Feinde zu Schutz und Trutz. Doch bei den nordischen Unruhen und des Königs Hinneigung zu Dänemark blieb der Zustand ein wechselvoller, zwischen kurzem Krieg und kurzem Frieden. Als 1357 die Bergener Bürger nicht leiden wollten, daß die Deutschen Lebensmittel in der Stadt kaufen dürften, erlaubte ihnen der König, dies außerhalb derselben zu thun und verhalf ihnen zum Eingang ihrer ausstehenden Forderungen. Als aber der schwedische König Magnus und sein Sohn König Hakon von Norwegen die Geldhilfe der Städte immer weniger entbehren konnte, erhielten diese einen sehr umfassenden Freiheitsbrief (1361), welcher den Grund zu dem so hartnäckig behaupteten Handelsmonopol der Deutschen in Norwegen legte. Freier von Abgaben, als selbst Eingeborne, gefürchtet ob ihrer stets schlagfertigen Macht, einflußreich durch Geld und Handelsverbindungen, gelang es ihnen bald, die Normannen zu überflügeln und was ihnen noch zu fehlen schien an freier Bewegung, das schafften sie sich zwangsweise mit der Zeit. Doch in der nächsten Zeit suchten Könige und Land das fremde Handelsjoch mehrere Male abzuschütteln; besonders, seit Hakon seinen Vater Magnus auch in Schweden entthront hatte, entriß er den Hansen die eben bestätigten Rechte wieder. Diese verheerten 1368 die norwegischen Küsten mit Feuer und Schwert und zwangen den König, den die alten Freiheiten bestätigenden Frieden mit ihnen auf 5 Jahre zu erneuern. Dabei waren die wendischen, die nordseeischen, preußischen, livländischen, süderseeischen, seeländischen, holländischen und geldrischen Städte betheiligt. Der prekäre Friede ward 1376 in einen ewigen verwandelt, zu den alten Freiheiten kamen neue und sogar die sonst nur Fürsten gebührende Auszeichnung der hansischen Flagge. So hatten die Hansen in kluger Benutzung der Umstände sich einen nordöstlichen Handelssitz geschaffen, von welchem aus sie fortan das Monopol der Zwischenhändler übten, ohne Furcht vor Concurrenz der ihnen nachstehenden Eingebornen; der Verkehr ward ganz im Geiste der spätern englischen Schifffahrtsgesetze an hansische Fahrzeuge gebunden, und, wo das Schwert nicht paßlich angewendet war, da half das di-

plomatisch benutzte Geld, dessen die Fürsten bei ihren ewigen Kriegen nie entrathen mochten.

Die erlangten Vorrechte der Hansen bezogen sich zunächst auf Bergen, den wichtigsten nordischen Handelsplatz, und bereiteten die freilich erst später entstandene dortige Niederlassung vor. Die Concurrenz Fremder, der Neid der Eingebornen, die wechselnde Politik der Folkunger und ihre Abneigung, Fremde im Lande seßhaft werden zu lassen, hinderte die frühere Entstehung, weshalb auch Deutsche keine Bürgerrechte in Norwegen erlangen konnten; wenigstens waren die Niederlassungen in Bergen, Tunsberg, Opslo von sehr unsicherer Dauer.

Die Hansen exportirten aus Norwegen vorzüglich Felle von Hausthieren, Pelzwerke wilder Thiere (von Fischottern, Bibern und Seehunden), Fische aller Art, eine Masse Heringe, Stockfische, Butten, Wale, Talg, Oel, Thran, Butter, Schwefel, Pech, Harz, Theer und besonders Nutzholz zum Schiffbau. Dagegen brauchten sie Getreide, Mehl, Bohnen, Erbsen, Grütze, Bier, Meth, Wein, Honig, Salz, Gewürz, Linnen, Tuch, Krämerwaaren mancher Art, worunter Moschus und orientalische Producte, die sie vom Markt zu Brügge holten, englisches Scharlachtuch, Metallerzeugnisse ihrer und westlicher Länder und mitunter auch den besseren schonischen Hering.

## Fünftes Kapitel.

### Handel mit den Niederlanden und Frankreich.

Die westlichen Märkte waren den Hansen nothwendig, um gegen die Producte derselben die östlicher Länder eintauschen zu können, und jemehr Privilegien sie in den Niederlanden und andern Westländern besaßen, desto vortheilhafter gestaltete sich ihr Zwischenhandel. Kein Land der Welt blühte damals so in Handel und Kunstfleiß, als die Niederlande, deren nördliche Städte, als rein deutschen Ursprunges, sich an der großen deutschen Handelsgenossenschaft lebhaft betheiligten. Doch standen die nördlichen deutsch-holländischen Städte den wallonischen weit nach: Flandern und Brabant besaßen große Geldmittel, einen Markt, auf welchem sich eine Fülle von Waaren aller Länder zusammenfand und

auf welchem bei vollkommener Handelsfreiheit lebhafter Absatz an die Besuchenden stattfand. Damals reichte die deutsche Schifffahrt nicht weiter als nach Flandern, die der Engländer und Fläminger selten, der Franzosen, Italiener und Spanier nie in die Ostsee. So mußte sich ein Zwischenstapel für alle diese Völker in Flandern und Brabant bilden und die Hansen fanden es besonders vortheilhaft, dort nach Begünstigungen zu streben, zumal keine flandrische oder brabantische Stadt ihrem Bunde beitrat. Sie fanden hier, im Gegensatz des Nordens, große reiche Handelsstädte, freie in jeder Hinsicht selbst an Handelskenntniß ihnen überlegene Gemeinschaften, eine durch nichts gehemmte, übermächtige Concurrenz der Einwohner. Von größter Bedeutung war Brügge, seit den Kreuzzügen der Hauptmarktplatz des Westen, mit seiner Hafenstadt Sluys; seit ein flandrischer Graf in Konstantinopel residirte, war das Band mit Italien und dem Oriente fester geknüpft. Die Flandrer segelten durch die Straße von Gibraltar ins Mittelmeer; Venetianer, Griechen und Pisaner besuchten die flämischen Küsten mit ihren Waaren, brachten feinere Arbeiten in Wolle, Seide, Silber und Gold mit und reizten die Einwohner zur Nachahmung dieser fremden, geschätzten Gebilde. Von England wurde dazu die Wolle bezogen; die flandrischen Städte, namentlich Brügge, nahmen an Einwohnerzahl, Umfang und Reichthum alljährlich zu, erlangten von den Landesfürsten, welche erheblich durch die vermehrten Zolleinkünfte gewannen, große Freiheiten und Schutz des Handels gegen See- und Strandräuber. Dabei entstanden dort bis dahin unbekannte Anstalten zu Gunsten des Handels. So 1310 zu Brügge die erste Assecuranzanstalt; auch hatten die Flandrer von den Italienern das Wechselgeschäft gelernt. Die Fremden, welche man nach dem Princip vollkommener Handelsfreiheit mit ihren Waaren zuließ, waren gern gesehen; nur durften sie nicht auf solche Bevorzugungen rechnen, wie solche die Hansen im europäischen Norden, vermöge eigenthümlicher Verhältnisse, erworben hatten.

Die ersten Begünstigungen, welche einzelne Städte erhielten, bestanden daher in weiter nichts, als in Freiheit des Handels gegen mäßigen Zoll und in Sicherheit gegen Strandräubereien. So durch Graf Wilhelm von Holland 1243 die Kaufleute von Hamburg und Lübeck, 1248

die Dortmunder, Bremer und Stader, 1252 die Brandenburger. Der Bischof von Utrecht gab gleiches Recht in seinen Landen den Lübeckern und Hamburgern (1244), wie Florens von Holland den Lübeckern für ihren Transit 1249, 1269 und 1270. Bedeutender sind schon die Freibriefe, welche 1252 Gräfin Margarethe von Flandern und Hennegau und ihr Sohn Guido allen Kaufleuten des römischen Reiches, welche Gothland besuchten, auf Antrag eines Lübecker und eines Hamburger Deputirten gewährten; jedoch waren sie bei Weitem nicht geeignet, ein Handelsmonopol im dortigen Lande zu begründen; sie unterschieden sich kaum von den anderen Nationen ertheilten und beruhten obendrein auf Gegenseitigkeit. Auch die zu derselben Zeit den deutschen Kaufleuten gewährten Zollbegünstigungen theilten sie wahrscheinlich mit allen anderen Flandern besuchenden fremden Kaufleuten, sowohl für Ein- und Ausfuhr, als für ihren Transit. Eine vorübergehende Zollbegünstigung erfuhren die Hansen durch die Ritter Johann von Ghistell und seinen Amtsgenossen zu Brügge; allein schon 1262 war man zu der alten höheren Zollabgabe zurückgekehrt, was auf die Märkte zu Thorout und die Maklergebühren ausdrücklich bezogen wurde. Dies führte zu Klagen über Bedrängnisse der Deutschen zu Brügge abseiten des dortigen Magistrats und der mit den Zöllen belehnten Ritter, so daß 1280 die Hansen ihren Stapel nach Ardenburg verlegten, wo sie der Graf von Flandern bei ihren alten Freiheiten schützte. Dies suchten andere niederländische Städte und Herren zu benutzen, den deutschen Stapel sich anzueignen: namentlich Dortrecht unter Begünstigung des Grafen Florens von Holland, Zyrikfee, Grave (1266 — 78); doch behielt Ardenburg wegen seiner Nähe bei Brügge und Sluys einstweilen den Vorzug. Als aber 1182 Graf Guido, Johann von Ghistell und der Brügger Magistrat eine verbesserte Wäge-Ordnung beliebten und so die Ursache von Klagen über Zurücksetzung der Deutschen bei ihrer Zollentrichtung wegräumten, scheinen die Hansen dorthin zurückgekehrt zu sein, jedoch kam diese neue Bestimmung auch den spanischen und andern flandrischen Kaufleuten zu Gute. Doch hörten die Klagen der Deutschen über Schmälerung ihrer Rechte durch die Einwohner zu Brügge nicht auf und schon 1309 sehen wir sie wieder den dortigen Stapel mit dem

Ardenburger vertauschen. Die Grafen von Flandern erhielten die Hansen bei ihren alten Rechten. So 1298 Graf Guido die Lübecker, Robert 1307 alle Kaufleute des römischen Reiches, denen er jedoch die Geldgeschäfte untersagte. Indessen Brügge wünschte die Rückkehr der Hansen und erbot sich, ihren Beschwerden abzuhelfen; auch fanden die sächsischen Städte den dortigen Verkehr so vortheilhaft, daß sie mit den ostländischen deren Rückkehr 1309 vermittelten. Dies geschah mit Braunschweig, Goslar, Magdeburg, allen sächsischen, deutschen und den ostländischen Städten; der Graf von Flandern bestätigte die vom Brügger Magistrat zugestandenen Begünstigungen, deren sich die Hansen ein halbes Jahrhundert hindurch unverändert erfreuten und 1318 gab der Magistrat noch nähere Bestimmungen über die Wage, welche die Hauptbeschwerde veranlaßt hatte. Auch wurde das Ganze von Graf Ludwig von Flandern 1338 und 1349 bestätigt. Dennoch hörten die Klagen nicht auf, daß die Brügger die Privilegien nicht hielten, was 1352 den Ritter Johann von Ghistell bewog, den fremden Kaufleuten die Erwerbung eines Hauses in Brügge, die Anlegung einer Wage daselbst auf seine Kosten und die Beaufsichtigung der letztern zuzugestehen. Die Städte von Gothland und Livland waren nicht damit einverstanden, weil die Garantie der Brügger für die Fehler beim Wiegen bei eigener Aufsicht hinwegfiele und sie eifersüchtig auf den Einfluß der wendischen, westphälischen und preußischen Städte waren; aber die Sache blieb und von dieser Zeit datirt sich wohl die Erwerbung des sogenannten kleinen österschen Hauses in Brügge. Damals, 1347, entstand auch die dortige Vereinigung der Kaufleute des römischen Reiches von Allemannien, welche im Refectorium des Carmelitenklosters ihre Zusammenkünfte hielten. Sie führten ein Buch, in welches sie ihre Ordnungen und Willküren verzeichneten, theilten sich in drei Drittel — in das lübeck-wendisch-sächsische, das westphälisch-preußische, und das gothländisch-livisch-schwedische — wählten 6 Aldermänner, welche mit 18 von diesen Ernannten die gewöhnlichen Geschäfte des gemeinen deutschen Kaufmanns zu besorgen und für die Beobachtung der Rechte und Freiheiten Sorge zu tragen hatten. Einige Bestimmungen vom Jahre 1354 dienten dazu, die Deutschen zu isoliren und ihr heimisches Recht

ihnen in der Fremde zu bewahren und als 1356 sich ein Zwist zwischen den Aelterleuten und der Gesellschaft erhoben hatte, kamen 6 dazu von den Städten deputirte Rathmänner und machten mit den Aelterleuten noch festere und genauere Ordnungen, welche namentlich das Verhältniß der Gemeinschaft zu ihrem Vorstande näher bestimmten.

Aber gegen Ende dieses Zeitraums entstand ein Zwist unter den Hansen und der Stadt Brügge, welcher sogar zur Verlegung des Stapels nach Dortrecht führte. Es hatten nämlich Engländer und Franzosen vor dem Hafen von Sluys ein Greifswalder Schiff gekapert, der Geschädigte und mit ihm die deutsche Genossenschaft zu Brügge klagte beim Grafen von Flandern, sowie bei den Städten Gent, Ypern und Brügge, ohne Recht erlangen zu können. Als aber die Hansen beschlossen, Flandern so lange zu meiden, bis dem Beraubten sein Recht geworden, verurtheilten die Abgeordneten Flanderns den Engländer zum Tode und die Stadt Sluys ließ ihn hinrichten. Auf Beschwerde der Engländer über diesen Fall, ließ deren König die Güter aller Deutschen in seinem Lande mit Beschlag belegen, die Flandrer wollten nicht vermitteln und die Deutschen mußten selbst den König beschicken. Dieses Ereigniß, so wie fortwährende Betrügereien der Flandrer beim Wiegen, die Vorenthaltung des versprochenen eigenen Wagehauses an die Hansen und ähnliche Unzuständigkeiten bewogen diese, ihren Stapel wieder nach Ardenburg zu verlegen, auch nöthigenfalls nach Antwerpen ziehen zu wollen. Doch diese Verlegung erfolgte nicht, indem die Hansen 1352 ihr Wagehaus erhielten. 1358 beschlossen die lübisch-sächsischen und preußischen Städte, daß kein Hansakaufmann weiter als bis zur Maas fahren und Jeder sich des Verkehrs mit Flandern, Mecheln und Brabant bis nach Abstellung ihrer Beschwerden enthalten solle, bei Strafe der Güterconfiscation und des Ausschlusses aus der Gesellschaft. Demzufolge ward 1358 der Stapel nach Dortrecht verlegt, wo die Hansen am 9. Mai ihre hergebrachten Rechte von Albrecht von Baiern, dem Ruwart von Hennegau, Holland und Seeland, bestätigt erhielten. Doch weder Flandern konnte die Deutschen, noch konnten diese den Markt zu Brügge entbehren, und Letztere kehrten dann 1360 dorthin zurück, nachdem ihnen nicht allein Bestätigung ihrer Freiheiten, sondern auch das Versprechen des Schadenersatzes geworden

war. Dies bekräftigten Graf Ludwig von Flandern und die Städte Gent, Brügge und Ypern, in demselben Jahre noch mehrere Freiheiten den alten hinzufügend und sandten den Sühnbrief nach Lübeck durch eigene Deputirte. Hier wurde dann der Friede zwischen den Flandrern und den gemeinen Städten des gemeinen deutschen Kaufmanns von der deutschen Hansa, welcher Name hier zuerst vorkommt, geschlossen und den Hansen wurden alle ihre Forderungen bewilligt. Diese Urkunde blieb die Grundlage des deutschen Stapels und eifersüchtig wachten die Hansen über die Beobachtung derselben, was um so nöthiger erschien, als fortwährend kleine Beeinträchtigungen von den Flandrern versucht wurden. Schon 1368 war vorübergehend die Rede davon, den Stapel wieder nach Dortrecht zu verlegen, wie aus einer zu Quesnoy vom Ruwart Albrecht ausgestellten Urkunde erhellt, allein die Hansen blieben doch mehrere Jahrzehnte noch zu Brügge im Besitz ihrer Rechte, welche ohne Monopolgier auf billige Gegenseitigkeit sich gründeten.

Auch mit andern flandrischen und niederländischen Städten standen die Hansen in Verbindung: sie hatten dort Nebenvereine, welche unter Leitung der Aldermänner zu Brügge standen. So 1347 zu Poperingen, wo ein bedeutender Markt für die daselbst angefertigten Tuche, welche die Deutschen weithin ausführten, gehalten wurde; es kommen hier genaue Bestimmungen vor, der so oft beklagten Verfälschung dieser Waare entgegen zu arbeiten. Auch in Brabant genossen die Hansen den landesherrlichen besonders zugesicherten Schutz; über Bergen op Zoom ging ihr Handelsweg längs der Schelde nach Antwerpen und Mecheln, wo sie auf den wichtigen Jahrmärkten selbstgewählte Obrigkeiten hatten, die unter denen zu Brügge standen. Schon Heinrich III., Herzog von Lothringen, ertheilte 1251 den Kölnern einen Freibrief und 1256 den Hamburgern, welche Adelheid, des Herzogs Wittwe, 1266 bestätigte und Johann von Brabant gab den Lübeckern 1297 einen ähnlichen Schutzbrief. Bedeutender, als selbst die Brügger Freiheitsbriefe, ist das 1315 allen Kaufleuten vom Herzoge ertheilte Privilegium, in welchem dem Neide der Antwerpner kräftig vorgebeugt, den Deutschen Antheil an der Gerichtsbarkeit und Abgabenbegünstigung zugesichert wurde. Diese Urkunde diente zur Grundlage für die spätere hansische Nieder-

lassung zu Antwerpen, zumal sie für ewige Zeiten ertheilt und an keine besondere Bedingung geknüpft ward. Auch in Holland und Seeland wurden ihnen Begünstigungen zu Theil, die bedeutendsten den Lübeckern 1298 vom Grafen Johann von Holland, die 1316—49 von seinen Nachfolgern wiederholt bestätigt wurden; jedoch standen sie den in Flandern und Brabant erhaltenen an Umfang weit nach. Einige Erweiterungen derselben erlangte Lübeck 1357 von Herzog Wilhelm von Baiern in Bezug auf die damals beabsichtigte Verlegung des Stapels nach Dortrecht. Auch ertheilte Graf Wilhelm 1341 den preußisch-westphälischen Kaufleuten den gewöhnlichen Schutz, was seine Schwester Margarethe 1146 bestätigte.

1358 finden wir eine deutsche Handelsgesellschaft, vorzüglich aus Bremern bestehend, zu Amsterdam unter eigenen Aelterleuten, die 1365, auf Veranlassung der Hamburger, welche auch zu Wolderkum, Bodelswert, Sluys, Ostkerken, Dockum und Deventer eigene Hansehäuser besaßen, eine zu Stavern stifteten. Endlich lud Graf von Hennegau und Bischof von Utrecht 1301 alle Kaufleute ein, sein Land zu besuchen, ihnen freies Geleit versprechend.

Fehden zwischen den Städten kamen auch vor, wie 1280 zwischen Hamburg und einigen kleineren Elbstädten gegen Harderwyk und Zütphen, wonach Hamburg im Frieden Schadenersatz bekam, ferner entstand zwischen Hamburg, Lübeck und Stavern 1330 ein förmlicher Krieg, welcher erst 1335 durch Schiedsspruch des holländischen Grafen und der Deputirten von 6 Städten beigelegt wurde.

So gestaltete sich das durch vielfältige Bereicherungen ausgebildete, allen Theilen nothwendige und förderliche Handelsverhältniß, auf dem Fuße völliger Gleichberechtigung zwischen den Hansen und den Niederländern, begünstigt von den Fürsten, welche in den mit dem Verkehr wachsenden Zöllen eine Haupteinnahme fanden, was die vielen Zollrollen aus jener Zeit beweisen; allein bei der Verwirrung in denselben und der eigenthümlichen Natur des Zwischenhandels, läßt sich nicht genau angeben, welche Güter zur Einfuhr und zum Export der Hansen gehört haben.

Der Handel nach Frankreich war in dieser Zeit von keiner Bedeutung, obschon das Verhältniß zu den französischen Königen, wegen ihrer Lehnsherrlichkeit über Flandern und wegen der den Verkehr mit dem

wichtigen England so oft störenden Kriege von Bedeutung sein mochte. Schon frühzeitig kommt die Fahrt nach Rochelle und Calais, aber wahrscheinlich während der englischen Herrschaft, bei den Hamburgern und Lübeckern vor. Philipp der Schöne begünstigte die Hansen in Bezug auf Flandern, sowie in seinem Reiche, und sind darüber noch einige Urkunden vorhanden. Er befreite 1293 die Lübecker, wenn sie in die Champagne mit ihren Waaren kämen, von dem Weggelde zu Bapaume, gab den Kaufleuten, welche das deutsche Meer befuhren, gegen Erlegung der üblichen Abgaben, in seinen Ländern Handelsfreiheit, (jedoch sollten sie den Engländern keine Zufuhr bringen [1294]) und ertheilte den Lübeckern 1298, sowie den Kölnern 1302 besondere Schutzbriefe, welche indeß sehr unbedeutenden Inhaltes sind. Außerdem sind Spuren vorhanden, daß Hamburger und Lübecker nach Südfrankreich über Montpellier gingen und dorther Wein, Lampreten und Salz holten; im Uebrigen blieb der Handel mit Frankreich unbedeutend. Die Ursachen davon liegen in der mangelhaften Cultur und Sicherheit des Landes, den fortwährenden Kriegen mit England, der Zuneigung der Hansen zu letztgenanntem Lande, der Gelegenheit des Weltmarktes Brügge, welcher den directen Verkehr mit Frankreich und mit dem wegen seines Salzes wichtigen Spanien damals vollständig noch ersetzte, zumal Franzosen wie Spanier Niederlagen in Brügge selbst besaßen.

## Sechstes Kapitel.

### Geschichte des Verkehrs mit England, Schottland und Irland.

Obgleich der sächsische Stamm mit seinen Genossen jenseits des Meeres im beständigen Verkehr blieb, so kommt doch vor der Regierung des Königs Heinrich II. (1154 — 89) keine Spur von Verbindung deutscher Kaufleute in Britannien vor. Die Kölner sind es, von denen zuerst geredet wird: sie hatten ein Haus zu London und trieben dorthin lebhaften Weinhandel, für welchen ihnen der königliche Schutz gegen Erlegung der üblichen Abgaben zugesagt ward. Auch die Lübecker besaßen schon, wie andere deutsche Städte, das Recht, nach England handeln zu dürfen und waren frei vom Strandrechte (1176). Richard (1189 — 1191) befreite die Kölner von einer Abgabe an die Londoner Gilde-

halle, wie von allen anderen Zöllen, desgleichen 1203 und 1210 Johann, was Heinrich III. 1235 und Eduard I. 1290 sowie Eduard III. 1338 bestätigte. Heinrich III. ließ 1230 die Unterthanen Herzogs Otto von Braunschweig zu und gab den gothländischen Kaufleuten 1237 Zollfreiheit durch das ganze Land. Auch erhielten 1257 die Lübecker, Dänen, Braunschweiger und Groninger die Erlaubniß, nach England zu handeln. Doch waren die Kölner und Tieler vor allen Anderen die Begünstigten, weshalb Kaiser Friedrich II. 1226 die Lübecker, welche über Zurücksetzung klagten, gleichermaßen begünstigt wissen wollte. 1266 erhielten die Hamburger und Lübecker das Recht, in ganz England ihre Hanse gegen die gewöhnlichen Abgaben zu haben und persönlichen Schutz. Die Kölner haben also die ersten Begünstigungen erworben; später erhielten andere Städte das Gleiche und zuletzt schmolzen allmälig die einzelnen Hansen in Eine Verbindung zusammen. Schon 1260 kommt eine Freiheit derjenigen Deutschen vor, welche in London die Gildehalle besaßen und später wurden die meisten Privilegien dieser Genossenschaft ertheilt, welche schon 1260 — 66 Grundstücke erwarb und unter Aldermen stand. Wahrscheinlich ist auch diese Gildehalle, später nach mannigfacher Erwerbung Stahlhof*) genannt, in dem ältesten und schon zu Ethelred's Zeiten bebauten (978 — 1016) Theile Londons belegen, identisch mit dem früheren Gildehause der Kölner. Doch gehörten wohl nicht alle deutschen Städte zu dieser Gesellschaft; wenigstens war diese nicht befugt, alle zu vertreten, indem die Bremer 1262 — 76 ihren Streit mit der Stadt London durch Herzog Albrecht von Braunschweigs Verwendung beim englischen Könige beilegen mußten. Die Genossen suchten Recht bei ihren Aldermen und den vaterstädtischen Gerichten und es galt für eine Kränkung der hanseatischen Rechte, wenn sie unter sich englische Behörden anriefen. Doch durften sie ihre Aldermen damals noch nicht aus ihrer Mitte wählen; diese mußten Londoner Bürger sein, waren in Sachen ihrer Genossenschaft der Jurisdiction des exchequer unterworfen und erhielten von der Stadt die Bestätigung ihrer Gerechtsame. Der Name Deutsche Hanse kommt hier (1262)

*) So genannt von dem Tuchstempel, aus Stahl bereitet.

am Frühesten vor, und verpflanzte sich, da das Wort Hanse schon lange in England als Bezeichnung von dergleichen Genossenschaften gebraucht war, von dort in den Sprachgebrauch der deutschen Städte. Von den letzteren war die Hanse völlig unabhängig; sie contrahirte selbstständig mit den englischen Behörden, ohne einer Vollmacht vom Hause zu bedürfen, hatte freien und geschützten Handel, freien Ein- und Verkauf, freie Ein- und Ausfuhr gegen Erlegung der üblichen customs, was bei der in den Städten gegen Fremde herrschenden Eifersucht schon höchst bedeutend war. Dagegen wurden sie von dem Könige, den Vornehmen und den Landleuten geschützt, von den Königen, weil diese ihr Haupteinkommen aus den von Fremden bezahlten customs zogen und die Schiffe und Zufuhren bei ihren Kriegen sehr gut gebrauchen mochten, auch gelegentlich deshalb bei den Fremden Anleihen contrahirten; von dem Adel und den Landleuten, weil diese einen größeren Absatz für ihre Landeserzeugnisse bei den Fremden fanden, als in den Städten. Die Bewohner der letzteren wollten den Handel und die Verarbeitung der heimischen Rohstoffe für sich behalten; sie sahen in jedem Fremden einen gefährlichen Concurrenten für ihre Zunft und mochten auch oft nicht mit Unrecht Klage darüber erheben, daß sie von ihren Königen hinter den stets zur Geldspende bereiten Fremden zurückgesetzt, daß den Letzteren Rechte eingeräumt würden, welche sie selbst vergebens erstrebten. Daher kommt der beständige Hader zwischen den englischen Städten, ihren Magistraten und den Hansen, indem sie den letzteren natürlich alle mögliche Hindernisse in den Weg legten, wogegen die noch schwache Königsgewalt diese weder immer schützen konnte noch durfte. Auch erzürnten die Deutschen mitunter den englischen König durch Zollbetrügereien und gaben so wenigstens theilweise den Vorwand zu der Behauptung her, ihre Duldung sei gegen den wahren königlichen Vortheil. Der englische Handel selbst war nicht bedeutend und konnte der Fremden und ihrer Geldmacht nicht entbehren; mit Frankreich hinderte der Krieg die Verbindung; fast die einzig sicheren Häfen waren für sie die flandrischen und die norwegischen; mit dem Mittelmeere fand nur die indirecte Verbindung durch lombardische und italienische Schiffer statt; die Ostsee und die russischen Küsten wurden selten von Engländern besucht (weshalb die Entdeckung des

unbequemen Archangel so hoch gehalten wurde) und die Eifersucht der Hansen hütete überall das Monopol des Zwischenhandels mit den nordischen und östlichen Ländern. Auch besaßen sie überall Zollfreiheit und Begünstigungen, wie kein anderes Volk in der Ausdehnung, daneben große Wohlhabenheit, Handelskunde und Feuereifer, wie andere nicht. Noch im 14. Jahrhundert kamen an die englischen Küsten von der Ostsee her ausschließlich deutsche Kauffahrer; weder Dänen, Schweden, noch Russen betrieben den Handel direct dorthin.

Trotz dieser ungünstigen Verhältnisse wurden die Engländer den Hansen von Anfang an höchst rührige Nebenbuhler. Zum Beispiel Wolle und Felle, die Stapelwaaren Englands, anfangs nur von Fremden exportirt, fingen Engländer an, gegen den königlichen Willen auszuführen. Eduard III. mußte seines großen Geldbedürfnisses wegen Rohstoffe für seine Rechnung in Flandern an den Markt bringen lassen; doch bald fand er wegen der Zolleinkünfte seinen Vortheil darin, nur Fremden die Ausfuhr zu gestatten. Die Gesellschaft der englischen Kaufleute, von **Thomas a Becket**, welche später als **merchant adventurers** dem hansischen Handel den Todesstoß gaben, war damals nur erst eine auf London beschränkte, zu religiösen Zwecken verbundene Abtheilung der größeren Kaufmannsgilde. Ihre Tuchausfuhr, seitdem durch Eduard III. die Bereitung feinerer Sorten in England aufgekommen, war noch unbedeutend und konnte nicht entfernt mit der flandrischen concurriren, mit welchen sich die Hansen den Zwischenhandel bewahrten. Bei diesem fortdauernden und sich immer steigernden Bestreben der Engländer, die fremden Kaufleute zu beeinträchtigen, blieb diesen nur die eine Wahl, sich durch Zahlung sicherer Zölle an die Geldbedürfnisse des Königshauses anzuklammern. Daher gab denn Eduard I. 1303 allen fremden Kaufleuten seinen bekannten großen Freiheitsbrief (s. Sartorius-Lappenberg B. I. S. 294 ff.), welchen allein die Hansen sich zu erhalten wußten und so aus der ursprünglich Allen zustehenden Freiheit allmälig ein hansisches Privilegium machten, während Engländern und anderwärtigen Fremden später die Zölle immer höher gestellt worden sind. Auch verstanden sie es, allmälig größere Gebinde und Quantitäten den in der Verordnung von 1303 gemeinten unterzuschieben. Später

folgte eine Reihe von königlichen Freiheitsbriefen: 1311 gab Eduard II. die Bestätigung der älteren gegen jährliche Zahlung von 100 Pfund. 1317 befreite er die Hansen von der Schuldhaft und von anderen als den ihnen seit jeher obliegenden Abgaben. Eduard III. bestätigte 1328 den Freiheitsbrief von 1303, desgleichen mit Erweiterungen 1346, 1348, 1354, wogegen die Hansen den König mit Subsidien zur Führung seiner fortwährenden Kriege unterstützten. Aus diesem Grunde war auch das Parlament für Gleichstellung der Fremden mit den Einheimischen; die Parlamentsacten von 1335 und 1350 gaben den Großhandel wie den Kleinhandel Fremden wie Einheimischen im ganzen Reiche frei und hoben alle entgegenstehende Privilegien auf. Auch die Parlamentsacte von 1362 erweiterte die Rechte der deutschen und lombardischen Kaufleute, welche beide damals sich am Meisten mit dem Vertrieb der englischen Stapelwaaren beschäftigten und gab den Fremden Antheil an der kaufmännischen Gerichtsbarkeit. Als Eduard III. den englischen Wollstapel 1353 von Brügge in 11 englische und 4 irische Städte verlegte, befahl er, alle englische Ausfuhrwaaren dorthin zu bringen und ihren Export nur den Fremden gegen Erlegung der üblichen Abgaben zu gestatten, welches freilich eine vorübergehende Maßregel war, aber doch die Begünstigung der Fremden vor den Einheimischen hinterließ. Auch behauptete die Gildehalle energisch ihre Rechte: namentlich daß Keiner für des Andern Schulden hafte und die Unzulässigkeit der Repressalien. Fälle der Art, wo ihnen der König nachgeben mußte, kamen 1344 und 1346 vor; letzterer war der Art, daß ein greifswalder nicht zur Hanse in England gehöriger Schiffer ein englisches dem Könige nach einer Festung Zufuhr bringendes Fahrzeug gekapert hatte, worauf der König Güter deutscher Kaufleute mit Beschlag belegen ließ, sie aber wieder freilassen mußte, so wie sie nachwiesen, daß sie Eigenthum von Mitgliedern der englischen Gildehalle wären. Die Importartikel, namentlich der Lübecker, werden in dem darauf erlassenen Urtheil des königlichen Canzeleigerichtes genannt: Stockfisch, Leder, Felle, französisches Oel, Getreide, Wachs, Honig, Pelzwerk, Heringe, Tücher, Mühlsteine, Asche; als Ausfuhren sind bezeichnet: Wolle, Felle, Zinn und Blei, wozu aber gewiß noch manches Andere kam. Auch die Zinnberg-

werke in Devonshire und Cornwall wurden zum Theil mit Hilfe deutscher Capitalien ausgebeutet und sogar einzelne Kaufleute, welche dem König Wein oder Geld gespendet, von Wolle- und Pfundzöllen gelegentlich befreit. Bald hätte indeß die Hinrichtung eines Engländers zu Sluys, welche, wie oben erwähnt, auf Antrieb der Deutschen geschehen, sehr widrige Folgen für die in England befindlichen Hansen gehabt, indem der König bereits alle ihre Güter mit Beschlag belegen ließ; allein es gelang ihnen, darzuthun, daß sie mit der Hanse in Brügge durchaus in keiner directen Verbindung ständen, worauf die Gunst des Königs wiederkehrte. Was die innere Einrichtung der Hanse in England betrifft, so haben wir darüber aus diesem Zeitraume keine Bundesacten, aber aus gelegentlich ausgestellten Urkunden und Sendschreiben läßt sich doch einigermaßen ein Bild der Gesellschaft herstellen. Es ist schon bemerkt worden, wie erst einiger deutschen Städte Kaufleute, sodann alle die Gildehalle in London besaßen, und unter einem mit dem londoner Bürgerrecht versehenen, von den Deutschen gewählten, aber von der Behörde bestätigten und in Eid und Pflicht genommen Alderman standen. Obgleich den Genossen die Aufnahme neuer Mitglieder wohl freigestanden hat, so haben doch die Könige die Zulassung einiger derselben bestätigen müssen. Uebrigens war die Genossenschaft insofern mit den Heimatsstädten in Verbindung, als sie derselben bedurfte, ihre Beschlüsse, z. B. die Ausschließung eines Ortes vom hansischen Verkehr oder die Bestrafung und Ausstoßung eines Einzelnen, zu effectuiren, jedoch blieb sie von den städtischen Obrigkeiten damals noch wesentlich unabhängig. So schlossen sie 1303 den Hafen von Lynn, in der Grafschaft Norfolk, wichtig wegen des Stockfischfanges, vom Verkehr aus (später hatten sie dort einen Stahlhof, welcher erst 1750 verkauft wurde) und zeigten dies einfach den Städten an, sie zur Nachachtung auffordernd. Der Sitz der Gesellschaft war in London und in anderen Theilen des Reiches befanden sich untergeordnete Niederlagen, z. B. in Boston und wahrscheinlich zu Lynn, wohin, wenn größere Märkte gehalten wurden, der Alderman nebst dem Kaufmannsrath gingen, um die Freiheiten der Deutschen zu schützen und etwanige unter ihnen entstandne Streitfälle zu schlichten.

Auch mit Schottland standen die Deutschen schon früh in Verkehr; wurden doch die Hamburger und Lübecker Kaufleute dorthin von Murray und Wallace 1297 durch ein eignes Schreiben eingeladen; allein dieser Verkehr kann wegen der beständigen Kriege zwischen England und Schottland, da die Hansen in jenem Lande ohnehin besser ihre Rechnung finden mochten, nicht bedeutend gewesen sein, obschon noch 1309 der englische König Eduard sich beklagte, daß einige Oesterlinge den Schotten Zufuhr geleistet hätten. Die häufigen Klagen über Seeräubereien der Schotten und der Hanseaten gegen einander beruhten auf der damals herrschenden Ansicht, daß man Alles zu thun sich für befugt hielt, was dem Feinde schadete und daß man dabei das Recht der neutralen Schiffahrt nicht respectirte. Man verkehrte übrigens sicherer mit den Schotten auf dem flandrischen Weltmarkte; doch waren sie übrigens sehr thätig, einheimische Wolle und Felle in Skandinavien, Deutschland und den Niederlanden gegen Getreide umzusetzen, obschon sie nirgends gern gesehen wurden. Von dem Handel nach Irland weiß man nur, daß Hamburger und Lübecker mitunter Wolle daher holten und Eduard I. 1273 den Fremden zu ihrer Fahrt dorthin freies Geleit zusagte.

---

# Dritter Abschnitt.

## Geschichte der Hansa von 1370 bis 1495 oder bis zum allgemeinen deutschen Landfrieden.

### Einleitung.

Politische Lage der Welt, vorzüglich des Nordens, nebst Uebersicht der deutschen Städtegeschichte bis 1495.

Es wird nothwendig sein, da wir an eine Zeit kommen, wo die allmälig heranwachsende und sich mehrende kaufmännische Genossenschaft bestimmend, ja in einigen Gegenden mit überwiegender Vormacht, in